

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/048/2012)

Sitzung am: 13.12.2012-14.12.2012

Beschluss zu: V1895/12

### **Gegenstand:**

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung).

### **Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)**

**Vom 13. Dezember 2012**

Auf Grund von §§ 2, 6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), und § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Erhebungsgrundsätze
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Höhe der Gebühren

#### **II. Schmutzwasser und sonstige Einleitungen**

- § 4 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser und sonstige Einleitungen
- § 5 Schmutzwassermenge
- § 6 Absetzungen
- § 7 Pauschale Absetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben
- § 8 Entstehung der Gebührenschild für Schmutzwassergebühr
- § 9 Veranlagungszeitraum der Schmutzwassergebühr
- § 10 Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlungen bei Schmutzwassergebühren

### **III. Niederschlagswasser**

- § 11 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 12 Ermittlung der zu veranlagenden Fläche
- § 13 Festsetzung der Niederschlagswassergebühr

### **IV. Starkverschmutzerzuschläge**

- § 14 Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen
- § 15 Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge

### **V. Auskünfte- und Anzeigepflichten; Ordnungswidrigkeiten**

- § 16 Auskunftspflicht
- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Ordnungswidrigkeiten

### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 19 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsätze**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „Stadt“ genannt), erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung von abflusslosen Gruben und Entsorgung von Kleinkläranlagen.

(2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

(3) Die Gebühren können nach Maßgabe des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung auch rückwirkend erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers sind Gebührensschuldner die Erbbauberechtigten, sowie die sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Ist kein dinglich Berechtigter leistungsfähig, ist Gebührensschuldner auch der Besitzer des Grundstücks.

(3) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist Gebührensschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(4) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührensschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungs- bzw. Teileigentümer.

### **§ 3**

#### **Höhe der Gebühren**

(1) Der Gebührensatz beträgt

1. für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (Schmutzwassergebühr), je m<sup>3</sup>

ab dem 01.01.2011	1,73 Euro,
ab dem 01.01.2013	1,76 Euro,
ab dem 01.01.2015	1,81 Euro,

2. für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 11 für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), je m<sup>2</sup> zu veranlagende Fläche und Jahr,

1,69 Euro,

3. für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird, je m<sup>3</sup>

16,09 Euro,

4. für die Teilleistungen Entsorgung von Kleinkläranlagen bzw. Entsorgung von abflusslosen Gruben für Fäkalien und Fäkalschlamm, die/der aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, je m<sup>3</sup>

22,69 Euro,

5. für die Teilleistung Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Regenwasserkanäle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung je m<sup>3</sup>

0,50 Euro.

(2) Neben den unter Absatz 1 Nr. 3 und 4 erhobenen Gebühren wird bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ein Entfernungszuschlag pro durchgeführte Entleerung erhoben. Der Zuschlag fällt auch dann an, wenn für die Entsorgung ein zusätzliches Kleinfahrzeug eingesetzt werden muss. Der Zuschlag beträgt für die Längen

über 20 m bis 30 m	7,50 Euro
über 30 m bis 40 m	14,50 Euro
über 40 m bis 50 m	23,50 Euro
über 50 m bis 60 m	32,00 Euro
über 60 m bis 70 m	41,50 Euro
über 70 m	52,00 Euro

(3) Für die Einleitung von nicht reinigungsbedürftigen Wässern nach § 7 Abs. 10 der Entwässerungssatzung und gleichwertig vorbehandelten Abwässern werden keine Gebühren erhoben. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

## **II. Schmutzwasser und sonstige Einleitungen**

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab für Schmutzwasser und sonstige Einleitungen**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).

(2) Für Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm, das/der aus abflusslosen Gruben oder Kläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Gebühr nach der Menge des entnommenen Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes.

## **§ 5**

### **Schmutzwassermenge**

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge

1. die dem Grundstück bei einer öffentlichen Wasserversorgung der Entgeltberechnung zugrunde gelegten Wassermenge (Frischwassermaßstab),

2. die dem Grundstück aus Gewässern und Brunnen zur privaten Wasserversorgung zugeführten Wassermenge,

3. die den öffentlichen Abwasseranlagen aus privaten Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermenge.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei privater Wasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen vor Inbetriebnahme (Abs. 1 Nr. 2 und 3) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einem Monat nach Einbau anzuzeigen. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers der Stadt anzuzeigen.

(3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Bei privaten Regenwassernutzungsanlagen werden im Fall des Abs. 3 durch die Stadt für jede auf dem Grundstück gemeldete Person jährliche Schmutzwassermengen entsprechend der Nutzungsart bestimmt. Für den Anschluss der Toilettenspülung werden dabei 10 m<sup>3</sup>, für den Anschluss der Waschmaschine 11 m<sup>3</sup> je Jahr in Ansatz gebracht.

(6) Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann die Stadt den Einbau einer kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Die Stadt ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

## **§ 6**

### **Absetzungen**

(1) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

(2) Von der Absetzung nach Abs. 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.

(3) Die Antragstellung nach Abs. 1 muss bei jährlicher Abrechnung innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers erfolgen. Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Abs. 4 ist dazu der Stadt mitzuteilen. Bei monatlicher Abrechnung hat die Antragstellung spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen. Der Antrag kann mit Dauerwirkung gestellt werden, wenn sich die Grundlage für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändert. Es wird jeweils nur der auf die laufende Abrechnungsperiode entfallende Anteil der entnommenen Wassermenge zum Ansatz gebracht.

(4) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Pauschale Absetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben**

(1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben können abweichend vom § 6 auf Antrag ohne Nachweis durch eine Messeinrichtung pro Vieheinheit 15 m<sup>3</sup>/Jahr als „nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt“ geltend gemacht werden.

(2) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(3) Die nach erfolgter Absetzung verbleibende Wassermenge muss für jede im Grundstück gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 28 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die pauschale Absetzmenge entsprechend zu verringern.

## **§ 8**

### **Entstehung der Gebührenschuld für Schmutzwasser und sonstige Einleitungen**

(1) Die Pflicht, Schmutzwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 1),

2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 mit der Erbringung der Leistungen.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Einleitung.

## **§ 9**

### **Veranlagungszeitraum der Schmutzwassergebühr**

(1) Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung aus öffentlicher Wasserversorgung festgestellt wird. Unterbleibt innerhalb eines gesamten Kalenderjahres eine solche Feststellung, endet der Veranlagungszeitraum zum Ende des Kalenderjahres und beginnt ein neuer Veranlagungszeitraum mit Beginn des folgenden Kalenderjahres. Sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, ist der Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht zur Schmutzwassergebühr erstmalig im Laufe eines Veranlagungszeitraumes oder ist die Schmutzwassergebühr für einen bereits abgelaufenen Veranlagungszeitraum neu festzusetzen oder ist die Schmutzwassergebühr nach einem anderen Gebührensatz im Laufe eines Veranlagungszeitraumes zu erheben, so sind die Berechnungseinheiten dem Zeitanteil entsprechend aufzuteilen.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen bei Schmutzwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 wird die Gebühr zu dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt fällig.

(2) Die Stadt erhebt angemessene Vorauszahlungen. Den Vorauszahlungen ist ein entsprechender Teil der Schmutzwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen.

(3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **III. Niederschlagswasser**

## **§ 11**

### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

(1) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Der Flächenansatz ist unabhängig davon, ob das Niederschlagswasser einer Kläranlage zufließt.

(3) Dabei fließen

- |                                                                                                            |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt                                                              | zu 100 v. H, |
| b) Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden | zu 50 v. H,  |
| c) Flächen mit Beton- oder Schwarzdecken; Pflaster mit Fugenverguss                                        | zu 100 v. H, |
| d) Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand, Schlacke o. ä. verlegt                                      | zu 70 v. H,  |
| e) Flächen mit wassergebundenen Decken                                                                     | zu 50 v. H,  |

- f) bebaute oder befestigte Flächen, welche an Regenwasser-  
nutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung oder über  
Versickerungsanlagen (außer Anlagen nach Punkt g) ange-  
schlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation  
verfügen zu 10 v. H,
- g) bebaute oder befestigte Flächen, die über ungedichtete Mulden-  
Rigolen-Systeme an die Kanalisation angeschlossen sind, zu 50 v. H

der jeweils überdeckten Bodenflächen in die Berechnung ein.

(4) Die Stadt kann abweichend von Abs. 3 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Grundstückseigentümer hierzu durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.

## § 12

### Ermittlung der zu veranlagenden Fläche

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt eine Erklärung über die nach § 11 für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Umstände abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung verabsäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist die Stadt berechtigt, die Verhältnisse zu schätzen.

(2) Veränderungen der nach § 11 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer innerhalb von einem Monat der Stadt mitzuteilen und geeignete Nachweise vorzulegen.

## § 13

### Festsetzung der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird für den Veranlagungszeitraum festgesetzt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ändert sich die zu veranlagende Fläche innerhalb des Veranlagungszeitraums, berechnet sich die Gebühr zeitanteilig nach dem Umfang der jeweiligen Nutzung.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadt erhebt angemessene Vorauszahlungen. Den Vorauszahlungen ist ein entsprechender Teil der gemäß § 11 im Vorjahr zu veranlagenden Fläche zugrunde zu legen.

## IV. Starkverschmutzerzuschläge

### § 14

#### Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen

(1) Die Stadt erhebt für die Ableitung und Behandlung von stark verschmutztem Abwasser Zuschläge zu den Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Als stark verschmutzt gilt Abwasser, wenn die mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigen:

- Chemischer Sauerstoffbedarf, sedimentiert (CSB <sub>sed</sub> )	750 mg/l
- Kjeldahl-Stickstoff, total (TKN)	90 mg/l
- Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	15 mg/l
- Abfiltrierbare Stoffe, Papierfilter (AF)	400 mg/l

(3) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages sind sowohl die Konzentrationen für  $CSB_{sed}$ , TKN,  $P_{ges}$  und AF, die über den in Abs. 2 genannten Schwellenwerten liegen als auch die Verhältnisse zwischen

a)  $CSB_{sed}$  und Biochemischem Sauerstoffbedarf in fünf Tagen, sedimentiert ( $BSB_{5, sed}$ ),

b)  $BSB_{5, sed}$  und TKN.

(4) Der Stadt ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in Abs. 2 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

(5) Die für die Gebührensuschläge maßgebenden Verschmutzungswerte werden an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage in mg/l gemessen. Die Stadt kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten.

(6) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 2 genannten Parameter aus in der Regel sechs bis zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden von der Stadt festgelegt, die auch die Kosten dafür trägt.

(7) Der Gebührenschuldner kann darüber hinaus weitere Messungen durch die Stadt und Untersuchungen durch vereidigte Sachverständige beantragen. Die Kosten für diese Messungen und Untersuchungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

(8) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit der Stadt vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben der Stadt vorzulegen.

(9) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 3 genannten Parameter mit der an der jeweiligen Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, der Stadt die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.

## § 15

### Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge

(1) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages  $Z$  (in EUR/m<sup>3</sup>) wird wie folgt berechnet:

$$Z = (C_{CSB} - 750) \cdot F_{CSB} + (C_{TKN} - 90) \cdot F_{TKN} + (C_P - 15) \cdot F_P + (C_{AF} - 400) \cdot F_{AF}$$

mit  $(C_{CSB} - 750) = 0$ , wenn  $C_{CSB} < 750$  mg/l;  $(C_{TKN} - 90) = 0$ , wenn  $C_{TKN} < 90$  mg/l  
 $(C_P - 15) = 0$ , wenn  $C_P < 15$  mg/l;  $(C_{AF} - 400) = 0$ , wenn  $C_{AF} < 400$  mg/l

Dabei sind  $C_x$  die mittleren Konzentrationen in mg/l und  $F_x$  die Zuschlagsfaktoren für die in § 14 Abs. 2 genannten Abwasserinhaltsstoffe.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages in EUR/m<sup>3</sup> aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in § 14 Abs. 2 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.



(3) Der Zuschlagsfaktor für den Parameter  $CSB_{sed}$  ist abhängig von der durch das Verhältnis zwischen  $CSB_{sed}$  und  $BSB_{5, sed}$  definierten biologischen Abbaubarkeit der den  $CSB_{sed}$  bildenden Inhaltsstoffe. Der Zuschlagfaktor für den Parameter TKN ist abhängig vom Verhältnis zwischen  $BSB_{5, sed}$  und TKN. Die Parameter  $CSB_{sed}$  und  $BSB_{5, sed}$  werden aus dem Überstand der sedimentierten Probe, die Parameter TKN,  $P_{ges}$  und AF aus der homogenierten Probe bestimmt.

(4) Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

- $CSB_{sed}$	$F_{CSB}$	= 0,000240	bei $CSB_{sed}/BSB_{5, sed}$	>	3,0
		= 0,000120	bei $CSB_{sed}/BSB_{5, sed}$	>	2,0 bis 3,0
		= 0	bei $CSB_{sed}/BSB_{5, sed}$	bis	2,0
- TKN	$F_{TKN}$	= 0,00183	bei $BSB_{5, sed}/TKN$	bis	4,0
		= 0,00156	bei $BSB_{5, sed}/TKN$	>	4,0 bis 6,0
		= 0,00128	bei $BSB_{5, sed}/TKN$	>	6,0 bis 8,0
		= 0,00101	bei $BSB_{5, sed}/TKN$	>	8,0 bis 10,0
		= 0,00073	bei $BSB_{5, sed}/TKN$	>	10,0
- $P_{ges}$	$F_P$	= 0,00464			
- AF	$F_{AF}$	= 0,000899			

(5) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analyseergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.

## V. Auskunfts- und Anzeigepflichten; Ordnungswidrigkeiten

### § 16

#### Auskunftspflicht

(1) Die Gebührensschuldner oder ihre Vertreter haben der Stadt auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 der Entwässerungssatzung ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

### § 17

#### Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

(2) Mit der Anzeige über den Eigentumswechsel ist auch der abgelesene oder der zwischen dem alten und neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand mitzuteilen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Höhe der Gebührenschild beeinflussen, so hat der Gebührenschildner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Der Anfall von Schmutzwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (§ 14), ist vom Gebührenschuldner unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ist bei Großeinleitern mit einer jährlichen Schmutzwassermenge von mehr als 10.000 m<sup>3</sup> zu erwarten, dass sich im Verlaufe des Veranlagungszeitraumes die Abwassermenge gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 30 % erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

(6) Wird die überbaute oder befestigte Grundstücksfläche oder der Zuschnitt des Grundstücks verändert, so ist dies durch den Gebührenpflichtigen binnen eines Monats nach Veränderung der Stadt mitzuteilen.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer seinen Auskunftspflichten nach § 14 Abs. 9 und § 16 oder seinen Anzeigepflichten nach § 17 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt in Bezug auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 rückwirkend zum 1. Januar 2011, im Übrigen am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Abwassergebührensatzung vom 15. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2011.

Dresden, den

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin